

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 10. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2015) und **Antwort**

#### **Erst die Haasenburg, jetzt der Friesenhof – reicht der Schutz von Berliner Kindern in Einrichtungen der Jugendhilfe außerhalb Berlins aus? Was tut der Senat?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berliner Kinder, Jugendliche und junge Frauen aus welchen Bezirken waren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 in den Jugendhilfeeinrichtung des Trägers zu der der „Friesenhof“ im Kreis Dittmarschen in Schleswig-Holstein gehört untergebracht.

2. Wie viele Berliner Kinder, Jugendliche und junge Frauen aus welchen Bezirken sind aktuell noch in Einrichtungen des Trägers untergebracht?

3. Wenn Frage 2 positiv beantwortet wurde, warum sind diese jungen Menschen noch immer dort untergebracht?

Zu 1., 2. und 3.: Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat die Jugendämter anlässlich der kritischen Berichterstattung zum Friesenhof umgehend informiert und um Überprüfung gebeten. Eine damit verbundene Abfrage ergab, dass aktuell keine Kinder und Jugendlichen durch Berliner Jugendämter in dieser Einrichtung untergebracht sind. Für die Jahre 2011 – 2014 liegen keine Angaben vor.

4. Seit mehreren Jahren gibt es immer wieder Beschwerden über Missstände und Übergriffe gegen junge Menschen in diesen Einrichtungen, seit wann war dies den Jugendhilfebehörden Berlins durch wen bekannt?

5. Was wurde von Seiten des Senates unternommen, um die Berliner jungen Menschen dort zu schützen?

6. Was haben die Berliner Jugendhilfebehörden unternommen, um junge Menschen aus Berlin in diesen Einrichtungen zu schützen?

8. Seit der Haasenburg ist bekannt, dass es nur schwer möglich ist, Landeskinder, die in anderen Bundesländern in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, durch das Herkunftsbundesland adäquat zu schützen, welche Verbesserungen hat es seither für Berliner Landeskinder gegeben, durch die Senatsverwaltung für Jugend konkret besser geschützt zu werden?

Zu 4., 5. 6. und 8.: Alle Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 35a, § 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unterliegen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Sie ist das zentrale Steuerungs- und Überprüfungsinstrument im Einzelfall und liegt in der Verantwortung des zuständigen Jugendamtes. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat dazu die Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) zum 25.01.2014 neu gefasst. Sie sind zum 01.02.2014 in Kraft getreten. Sie regeln die Planungs- und Entscheidungsabläufe bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 35a, § 41 SGB VIII.

Im Hilfeverlauf ist durch die fallzuständige Fachkraft zu überprüfen, ob die im Hilfeplan entwickelten Ziele und Perspektiven sowie die daraus abgeleitete Umsetzung (Hilfedurchführung) bedarfs- und zielgerecht sind, ob alle Beteiligten ihre Aufgaben vereinbarungsgemäß erfüllen; ggf. sind alle im Rahmen des Verlaufs und ggf. der weiteren Hilfeplanung notwendigen Schritte zu initiieren, zu koordinieren und zu dokumentieren. Die regelmäßige Überprüfung der Hilfe ist zwingend, um eventuell notwendigen Veränderungen des Hilfebedarfs Rechnung zu tragen. Die Überprüfungsintervalle werden im Hilfeplan festgelegt. Bei wesentlichen Veränderungen ist eine

Überprüfung des Hilfeplans auch außerhalb des vorgesehenen Termins vorzunehmen. Unvorhergesehene bzw. eskalierende Konflikt- und Problemlagen haben eine unverzügliche Hilfeplanüberprüfung zur Folge (vgl. Nr. 3.2.3 AV-Hilfeplanung).

Die Prüfung von Auffälligkeiten und möglichen Gefährdungen anhand der Unterbringung ist ein integrativer Bestandteil von Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Dies gilt für alle Kinder und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe bzw. Hilfe für junge Volljährige unabhängig davon, ob die Hilfe in Berlin oder außerhalb Berlins durchgeführt wird.

Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle in der Berliner Jugendhilfe, die im 2. Quartal 2014 ihren Betrieb aufgenommen hat, werden Kindern und Jugendlichen und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten weitere Möglichkeiten der Unterstützung und Beschwerde eröffnet.

Darüber hinaus hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) im Mai 2015 ausführlich mit den Rahmenbedingungen des § 45 SGB VIII (Betriebsurlaubspflichten) befasst und differenzierte Prüfaufträge zur Schärfung des Instrumentariums der Aufsichtsführung beschlossen.

7. Warum hat das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Einrichtungen des Trägers des Friesenhofes geschlossen?

Zu 7.: Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft liegen die Schließungsgründe nicht vor. Die Zuständigkeit liegt bei der Einrichtungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein.

Berlin, den 29. Juni 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2015)